Gemeinde Vettweiß

Bebauungsplan VE-21

„Zum Bahndamm“

Gemarkung:	Vettweiß
Gemeinde:	Vettweiß
Kreis:	Düren
Regierungsbezirk:	Köln
Land:	Nordrhein-Westfalen

- **Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 2**

Stand:
Oktober 2024

Bearbeitung durch:
Dr. Susanne Vaeßen

PE Becker GmbH
Kölner Str. 23-25
D-53925 Kall

info@pe-becker.de • www.pe-becker.de
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

Inhalt

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis II

1 Veranlassung 3

2 Vorgehensweise und Methoden 3

2.1 Erfassungsmethodik 4

3 Lage und Habitatausstattung des Plangebiets 7

4 Vorkommen relevanter Tierarten im Untersuchungsgebiet 7

4.1 Vorkommen Europäischer Vogelarten 7

4.2 Feldhamster 11

5 Artenschutzrechtliche Beurteilung 11

5.1 Europäische Vogelarten 12

5.2 Feldhamster 12

5.3 Vermeidungsmaßnahmen 13

6 Zusammenfassende Schlussfolgerung 13

7 Quellenverzeichnis 14

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum 7

Abbildung 2: Vorkommen planungsrelevanter und zurückgehender / regional gefährdeter Vogelarten10

Tabelle 1: Erfassungstermine 2024 mit Angabe der Witterungsparameter 6

Tabelle 2: Erfasste planungsrelevante sowie zurückgehende Vogelarten mit Angabe von Schutz, Gefährdung und Erhaltungszustand 8

1 Veranlassung

Die Wohnbau Vettweiß GmbH, Berlin beabsichtigt Vettweiß-Kettenheim an der Straße „Zum Bahndamm“ Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern zu realisieren.

Die Gemeinde Vettweiß stellt dazu den Bebauungsplan VE-21 auf.

Im Rahmen des städtebaurechtlichen Planverfahrens sind artenschutzrechtliche Regelungen nach § 44 BNatSchG einzuhalten. Hierzu wurde zunächst ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Vorprüfung Artenschutz (ASP Stufe I) vom Büro Buteo Landschaftsökologen, 44809 Bochum, Poststraße 111, im Juli 2021 erstellt.

Im Ergebnis konnte nicht ausgeschlossen werden, dass für einige Vogelarten Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG verletzt werden könnten.

Für diese Arten(-gruppen) war daher eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich. Ein vorliegendes Gutachten Büro von Dipl.-Ing. H. Schollmeyer, Landschaftsarchitekt AKNW, Walderych 56, 52511 Geilenkirchen zum Artenschutz der Stufe 2 (Stand Februar/März 2023) behandelte die betreffenden Arten. Methodik der Kartierung und Gutachten wiesen nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Düren jedoch erhebliche Mängel auf, weshalb nachfolgend eine Worst-Case-Betrachtung erforderlich wurde, in der von tatsächlichen statt nur potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgegangen wurde.

Die betroffenen Arten der Worst-Case-Betrachtung waren Feldlerche, Kiebitz, Schwarzkehlchen, Bluthänfling, Wachtel, Star, Grauammer, Rebhuhn, Sumpfohreule und Steinkauz. Aus dieser Worst-Case-Betrachtung ergaben sich notwendige CEF-Maßnahmen für die Feldlerche, das Schwarzkehlchen, den Bluthänfling, die Wachtel und das Rebhuhn. Da diese Maßnahmen jedoch im näheren Umfeld nicht umsetzbar waren, weil kein Zugriff auf geeignete Flächen bestand, wurde beschlossen, die ASP 2 nach LANUV-Vorgaben zu wiederholen, um die tatsächliche Betroffenheit der Arten festzustellen.

Die PE Becker GmbH wurde von der Wohnbau Vettweiß GmbH mit der Erstellung des erneuten Fachbeitrags zur vertiefenden Artenschutzprüfung beauftragt.

2 Vorgehensweise und Methoden

Der Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) wird unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKULNV 2016), der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MWEBWV & MKULNV 2010) sowie des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring" erstellt (MKULNV 2017).

Nach den vorangegangenen Untersuchungen ist mit europäisch geschützten und planungsrelevanten Vogelarten im B-Plangebiet zu rechnen und für diese nicht auszuschließen, dass bei Umsetzung des Vorhabens Zugriffsverbote des § 44 Abs. I BNatSchG ausgelöst werden. Die Arten, für die ein Vorkommen im Vorhinein nicht ausgeschlossen werden konnte, sind kulturfolgende Vogelarten der Siedlungsgebiete und Siedlungsränder, sowie der Feldflur (Feldlerche, Kiebitz, Schwarzkehlchen, Bluthänfling, Wachtel, Star, Grauammer, Rebhuhn, Sumpfohreule und Steinkauz). Ein Vorkommen des Feldhamsters galt als äußerst unwahrscheinlich, dennoch wurde diese Art während der Brutvogelbegehungen im Folgenden mitberücksichtigt.

Für die Artengruppe der Brutvögel und den Feldhamster wurde zunächst im Kartierzeitraum 2024 durch Erfassungen ermittelt, welche Arten tatsächlich im B-Plangebiet und seiner direkten Umgebung (300m-Radius) vorkommen. Im Anschluss erfolgt eine Beurteilung der potenziellen Betroffenheit der im Plangebiet vorkommenden Arten. Darauf bezogen werden Vermeidungsmaßnahmen ggf. inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und wenn ja bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote eintreten kann.

2.1 Erfassungsmethodik

Die avifaunistische Erfassung mit paralleler Berücksichtigung des Feldhamsters erfolgte im B-Plangebiet und seinem direkten Umfeld (300 m Radius). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in Abb. 1 dargestellt.

Von den zuvor genannten 11 planungsrelevanten Arten, wurden vor Beginn der Untersuchung und in Abstimmung mit der UNB des Kreises Düren 3 Arten von den Untersuchungen ausgeschlossen, da ein Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten ist.

Ähnlich der Feldlerche weist auch der Kiebitz ein Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen auf. Aufgrund der Lage des Plangebietes zwischen Vettweiß und seinem Weiler Kettenheim kann dort eine Brut ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen ist westlich des Plangebietes denkbar. Eine Nutzung des Gebietes als Nahrungshabitat ist denkbar, es stehen jedoch genügend Flächen im Umkreis zur Verfügung.

Ein Vorkommen des Stars im Plangebiet ist wahrscheinlich. Das Plangebiet wird als Nahrungshabitat genutzt, jedoch ist es nicht als essenzielles Nahrungshabitat zu werten, da im Umkreis genügend Flächen zur Verfügung stehen. Eine Brut direkt auf dem Plangebiet kann jedoch ausgeschlossen werden. Eine Brut ist in den Gartenflächen im nordwestlichen Flurstück 29 (Flur 3, Gemarkung Vettweiß) denkbar. Da der Star ein Kulturfolger ist, sind die Tiere bereits an ein gewisses Maß an Lautstärke und Störungen angepasst. Im Umkreis des Plangebiets befinden sich

sowohl Siedlungs- als auch Gewerbegebiete. Verstoße gegen § 44 Abs.1 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der Sumpfohreule kann ausgeschlossen werden, da im Plangebiet, sowie in den angrenzenden Flächen, nur Intensivacker vorhanden sind, die nicht den Lebensraumansprüchen der Eulenart entsprechen.

„Das Vorkommen des Steinkauzes in unmittelbarer Nähe des Plangebietes ist bekannt. Die bisher als Acker genutzte Fläche des Plangebietes bietet jahreszeitlich bedingt Nahrungsangebote und ist im Vergleich mit vorhandenem Dauergrünland / Weide nicht von essenzieller Bedeutung. Acker als Nahrungshabitat bleibt südlich des Plangebietes in seinen Grundzügen erhalten. Mit der Realisierung des B-Planes VE 21 kommt es zu einer Verschiebung der „Ackernutzungsgrenze“ um ca. 65 m in südöstlicher Richtung. Für den Steinkauz bedeutet die geplante Bebauung eine neue Veränderung in seinem Revier. Wirksame Störungen ergeben sich während der Bauphase mit der Ausführung grober Arbeiten Angesichts der Revier- und Standortsituationen kann der nachhaltige Erhalt des Steinkauz-Vorkommens nur mit übergreifenden Maßnahmen gesichert werden. Solange der Steinkauz in seinem Revier noch überschaubare, geeignete Flächen mit hinreichendem Nahrungsangebot vorfindet, wird er dem Standort treu bleiben. Die genannte Verlagerung der Ackernutzungsgrenze von unter 100 m durch die künftigen Einfamilienhäuser mit Gärten wird die Jagd auf Nahrung lagebedingt nicht erheblich beeinträchtigen. Es gilt jedoch Störungen für den Steinkauz während der Brutzeiten und Jungenaufzucht, ausgelöst durch „grobe“ Bauarbeiten im Plangebiet, vorsorglich zu vermeiden. Die Balz beginnt ab ca. Mitte Februar und die Brut mit 3 bis 5 Eier erfolgt im März / April und die Jungenaufzucht dauert in der Regel bis Ende Juni /Anfang Juli an. Eine erfolgreiche Brut und Jungenaufzucht kann abhängig sein vom Nahrungsangebot dem Witterungsverlauf und möglichen Störungen, durch Fremdeinwirkungen. Der Baubeginn mit Baufeldräumung und „groben“ Erdarbeiten, wie Ausschachten für den Kanalbau und Kellergeschoße / Grundplatten für die Gebäude sollten frühestens Anfang Juli erfolgen. Unmittelbar vor Baubeginn ist vorab zu überprüfen, durch eine ökologische Baubetreuung, dass die Jungkäuze „flügge“ geworden und in der Lage sind den Neststandort eigenständig zu verlassen. In die Baugenehmigung ist die Bauzeitenregelung, gilt jeweils jährlich, für den Zeitraum vom 01.März bis 30. Juni aufzunehmen, mit Rücksicht auf den Vermehrungszeitraum des Steinkauzes (Südbeck. P. et al.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 2005).“ (Schollmeyer 2023) Der Steinkauz wurde somit bereits in der vorangegangenen Artenschutzprüfung der Stufe 2 lokalisiert und mit Vermeidungsmaßnahmen geschützt. Er wurde im Zuge der Untersuchungen der übrigen Arten im geeigneten Zeitraum erneut betrachtet.

Es verbleiben die Arten Feldlerche, Schwarzkehlchen, Bluthänfling, Wachtel, Grauammer, Rebhuhn, Steinkauz und Feldhamster, die in dieser Artenschutzprüfung zu betrachten sind.

Es wurden zwischen Anfang März und Ende August insgesamt 12 Erfassungstermine durchgeführt (Tab. 1). Die Kartierungen richteten sich nach den von SÜDBECK et al. (2005) vorgegebenen Erfassungszeiträumen und Tageszeiten und fanden bei geeigneten Witterungsverhältnissen statt (kein Niederschlag, starker Wind oder Extremtemperaturen). Im Zeitraum Mitte April bis Ende Juli wurde bei allen Terminen zusätzlich besonders auf Spuren des Feldhamsters geachtet.

Für jede Begehung wurde ein Tagesprotokoll gefertigt, in dem die jeweiligen Beobachtungen festgehalten wurden. Anhand der Tagesprotokolle wurden Status und Brutreviere der planungsrelevanten Arten nach den Wertungsgrenzen von SÜDBECK et al. (2005) ermittelt und die Papierrevierzentren kartographisch dargestellt (Abb. 2). Es wurde weiterhin eine Gesamtartenliste mit Gefährdungsgrad angefertigt (Tab. 2).

Tabelle 1: Erfassungstermine 2024 mit Angabe der Witterungsparameter

Datum	Uhrzeit	Erfassung (Zielarten)	Temp. [°C]	Bewölkung [0/8-8/8]	Wind [km/h]
14.3.	18.30h-19.30h	Rebhuhn, Steinkauz	14	8/8	8
27.3.	19.00h-20.00h	Rebhuhn, Steinkauz	9	2/8	7-8
11.4.	07.45h-09.45h	Feldhamster, Feldlerche, Grauammer, Schwarzkehlchen, Steinkauz	7	5/8	14
23.4.	07.30h-09.30hh	Feldlerche, Bluthänfling, Schwarzkehlchen	3	4/8	2
7.5.	07.30h-08.30h	Feldlerche, Bluthänfling, Grauammer, Schwarzkehlchen	13	8/8	9
15.5.	07.30h-08.45h	Bluthänfling, Grauammer	16	8/8	6
30.5.	07.45h-08.45h	Bluthänfling	14	8/8	9
2.6.	03.00h-05.00h	Wachtel, Steinkauz	14	8/8	2
11.6.	03.00h-05.00h	Wachtel	11	4/8	5
5.7.	03.00h-05.00h	Feldhamster, Wachtel	15	3/8	12
13.7.	03.00h-05.00h	Wachtel	14	5/8	14
22.7.	21.30h-22.30h	Rebhuhn	19	6/8	13

3 Lage und Habitatausstattung des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich in Vettweiß-Kettenheim, im Bereich des südlichen Ortsrandes, an der lokalen Verbindung „Schulstraße“ und der Stichstraße „Zum Bahndamm“.

Das Plangebiet, ist bisher landwirtschaftlich als Acker genutzt worden. Die Erschließung ist über die „Schulstraße“ und Stichstraße „Zum Bahndamm“ gegeben. Die nordwestliche Seite der Straße „Zum Bahndamm“ ist bereits seit längerer Zeit gemischt mit Gewerbe und Wohnhäuser bebaut.

Das Plangebiet hat den Zustand eines unbepflanzten Ackers. Der Aufwuchs von jeglicher Vegetation wird durch regelmäßiges Grubbern verhindert. An der südöstlichen Kante der Ackerfläche wird in Folien-Gewächshäusern Gemüse angebaut. Auch entlang des Bahndamms werden Erdbeeren angebaut. Hier befindet sich zudem ein Schuppen als Aufenthaltsraum für die zuständigen Arbeiter.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum

4 Vorkommen relevanter Tierarten im Untersuchungsgebiet

4.1 Vorkommen Europäischer Vogelarten

Im Rahmen der Begehungen wurden insgesamt 26 Vogelarten nachgewiesen (Tab. 2). Von diesen zählen 7 zu den planungsrelevanten Arten und 3 Arten sind auf der Vorwarnliste geführt. Die Beobachtungen sind in Abbildung 2 dargestellt.

Tabelle 2: Erfasste planungsrelevante sowie zurückgehende Vogelarten mit Angabe von Schutz, Gefährdung und Erhaltungszustand

Art		**Schutz**	**Status**	**Rote Liste NRW**	**EHZ (kon.)**
deutsch	**wissenschaftlich**				
Amsel	Turdus merula	§	(B)	*	
Blaumeise	Parus caeruleus	§	(B)	*	
Buchfink	Fringilla coelebs	§	(B)	*	
Dohle	Corvus monedula	§	(B)	*	
Elster	Pica pica	§	(B)	*	
Feldlerche	**Alauda arvensis**	**§**	**(B)**	**3**	**U-**
Gartengrasmücke	Sylvia borin	§	(B)	*	
Grünfink	Carduelis chloris	§	(B)	*	
Haussperling	Passer domesticus	§	(B)	V	
Hausrotschwanz	Pheonicurus ochruros	§	(B)	*	
Heckenbraunelle	Prunella modularis	§	(B)	*	
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	§	(B)	V	
Kohlmeise	Parus major	§	(B)	*	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	§	(B)	*	
Mäusebussard	**Buteo buteo**	**§/§§**	**(B)**	*****	**G**
Rabenkrähe	Corvus corone	§	(B) Ü	*	
Rauchschwalbe	**Hirundo rustica**	**§**	**(B) NG**	**3**	**U-**
Rebhuhn	**Perdix perdix**	**§**	**(B) NG**	**2**	**S**
Ringeltaube	Columba palumbus	§	(B) NG	*	
Schwarzkehlchen	**Saxicola rubicola**	**§**	**(B)**	*****	**U+**
Singdrossel	Turdus philomelos	§	(B)	*	
Steinkauz	**Athene noctua**	**§/§§**	**(B)**	**3**	**S**
Stieglitz	Carduelis carduelis	§	(B)	*	

Türkentaube	Streptopelia decaocto	§	(B)	V	
Turmfalke	**Falco tinnunculus**	**§/§§**	**(B) NG**	**V**	**G**
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	§	(B)	*	

Abkürzungen und Erläuterungen

Artname fett planungsrelevante Art

Schutz § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt nach BArtSchV

Status B = Brutvogel; NG = Nahrungsgast; Ü = Überflieger, () = außerhalb des Geltungsbereiches

Rote Liste (NRW) 0 = ausgestorben; 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V – Vorwarnliste, * = ungefährdet (GRÜNEBERG et al. 2016),

Erhaltungszustand planungsrel. Arten (EHZ) in kontinentaler Region nach LANUV (2024) G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, - = mit abnehmender Tendenz, kein Eintrag = nach LANUV (2024) nicht geführt

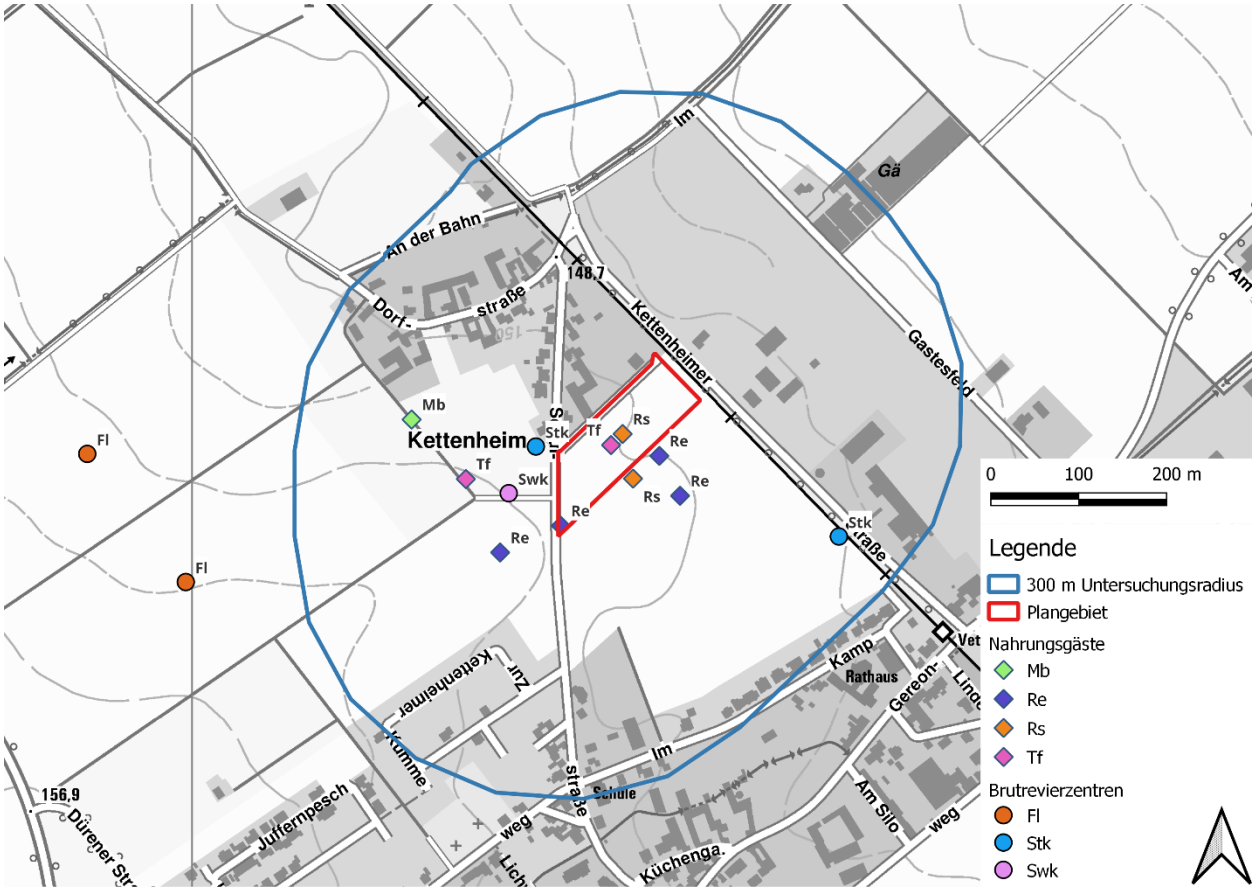


Abbildung 2: Vorkommen planungsrelevanter und zurückgehender / regional gefährdeter Vogelarten

Im Plangebiet selbst traten planungsrelevante Arten nur als Nahrungsgäste auf. Rauchschwalbe und Turmfalke wurden hier sporadisch im Überflug, vermutlich jagend beobachtet. Rebhühner könnten einmalig abends beim Auswechseln aus dem Randbereich beobachtet werden, sowie einmal schlafend während einer nächtlichen Wachtelkartierung. Von einer Brut im Plangebiet ist jedoch aufgrund fehlender Deckung nicht auszugehen.

Auf den Grünland- und Ackerflächen westlich des Plangebietes befinden sich mit größerem Abstand 2 Feldlerchenreviere. Auf den Flächen des Plangebietes wurde die Art jedoch nie gesichtet. Die Abschreckung der umliegenden Vertikalstrukturen (insbesondere Wohnbebauung und Straßenbäume) scheint die Nutzung der Fläche für die Art unattraktiv zu machen. Ein Mäusebussardpaar wurde einmalig gegen Ende der Brutsaison im Bereich des westlich gelegenen Reiterhofes auf Nahrungssuche beobachtet. Rebhühner konnten an 2 Terminen beim Einflug in die südöstlich angrenzende Nachbarfläche zur Nahrungssuche beobachtet werden. Ein Schwarzkehlchenpaar brütet im Randbereich der Zufahrt zum westlich gelegenen Reiterhof. Die Vögel hielten sich dort sehr stationär auf und konnten bei der Nahrungssuche regelmäßig und ausschließlich auf den Wiesenflächen zwischen dem Reiterhof und der Schulstraße beobachtet werden. Der Steinkauz hat sein Revier weiterhin zwischen dem westlich des Plangebiets gelegenen Reiterhof und der Schulstraße. Er wurde an einem Abend jedoch auch aus Richtung der Buirer

Agrargenossenschaft südöstlich des Plangebietes gehört. An diesem Abend riefen zwei Tiere aus dem bekannten Revier und aus Richtung der Agrargenossenschaft gleichzeitig. Ob es sich dabei um zwei Reviere handelt oder ein Vogel kurzzeitig von dort aus rief und seit Partner antwortete, ließ sich nicht abschließend feststellen, dürfte aber zur Bewertung der Planung auch nicht von Belang sein. Sofern es sich um ein zweites Revier handelt, ist dieses noch weiter von der Planung entfernt, als das bekannte Revier. Zudem spielt die Planfläche aufgrund ihres ausgeräumten Zustandes keine nennenswerte Rolle als Nahrungshabitat. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass der Steinkauz über das in den bereits vorliegenden Umweltunterlagen bereits beschriebene Maß beeinträchtigt wird.

Feldhamster und/oder deren Baue konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

4.2 Feldhamster

In der Gesamtkulisse der Zülpicher Börde können Feldhamstervorkommen angenommen werden. Diese sind somit auch im Plangebiet nicht auszuschließen.

Es wurde bei Brutvogelkartierungen mit Tageslicht nach Hamsterbauen gesucht.

5 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Zur Beurteilung der Betroffenheit der Belange des besonderen Artenschutzes des § 44 Abs. 1 BNatschG sind insbesondere die dort aufgeführten Verbote relevant:

Demnach ist es verboten,

- *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“* (Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1). Bei Maßnahmen im Zuge der Umsetzung von Bauleitplänen liegt ein Verstoß gegen dieses Verbot nicht vor, *„wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“* (§ 44 Abs. 5 Nr.1).
- *„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“* (Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2).

- *„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“* (§ 44 Abs. 1 Nr. 3.). Bei Maßnahmen im Zuge der Umsetzung von Bauleitplänen liegt ein Verstoß gegen dieses Verbot nicht vor, *„wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“* (§ 44 Abs. 5 Nr. 3).

5.1 Europäische Vogelarten

In den Gehölzen im Umfeld des Plangebietes (insbesondere Hausgärten und Straßenbegleitgrün) sind einige nicht-planungsrelevante, allgemein häufige Arten als Brutvögel anzunehmen.

Es handelt sich dabei um *„Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit“* (MKULNV 2016). *„Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko)“* (MKULNV 2016). Um in der Bauphase unbeabsichtigte Tötungen von fluchtunfähigen Einzeltieren dieser Arten zu vermeiden (z.B. Nestlinge) ist eine zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung auf einen Zeitraum außerhalb der Brutperiode erforderlich (s. Kapitel 5.2).

Für die aufgenommenen planungsrelevanten Greifvögel, einschließlich des Steinkauzes sind Nahrungshabitatfunktionen im Plangebiet anzunehmen, allerdings ist aufgrund der großen Reviere der Arten nicht mit essenziellen Funktionen zu rechnen.

Auch für die planungsrelevanten Arten Rauchschwalbe und Rebhuhn, die als Nahrungsgäste auftraten ist anzunehmen, dass das Plangebiet keine essenziellen Nahrungshabitate beherbergt, sondern im Umfeld ein ausreichend großes Angebot an mindestens ebenso geeigneten Flächen vorhanden ist. Dies gilt ebenfalls für das Schwarzkehlchen, dass während der Untersuchungsphase ausschließlich in den Nachbarflächen nach Nahrung gesucht hat, in der Theorie aber als Nahrungsgast denkbar wäre. Für die Feldlerche hat das Plangebiet keine Bedeutung. Die beiden nächstgelegenen Feldlerchenreviere liegen in großem Abstand zur Planfläche, die durch Vertikalstrukturen für die Art uninteressant ist.

5.2 Feldhamster

Feldhamster und/oder deren Baue konnten im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld nicht nachgewiesen werden. Es ist daher nicht mit einem Vorkommen des Feldhamsters im Eingriffsbereich zu rechnen.

5.3 Vermeidungsmaßnahmen

V1: Die Baufeldfreimachung (inkl. Abschieben des Oberbodens) darf ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit (01.März bis 30. September) erfolgen – also in einem Zeitfenster vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar. Sollten die Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums stattfinden müssen, muss vorab gutachterlich nachgewiesen werden, dass sich aktuell keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln in dem Bereich befinden. Dies bedarf der vorherigen Abstimmung mit und der Zustimmung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde. Nach der Räumung sind die Arbeiten kontinuierlich fortzuführen, um eine Wiederansiedlung planungsrelevanter Arten zu verhindern.

V2: „Grobe“ Erdarbeiten (hier: Ausschachten für den Kanalbau und Kellergeschos-se/Grundplatten für die Gebäude) dürfen frühstens Anfang Juli bis Ende Februar erfolgen. Durch einen Gutachter muss unmittelbar vor den Arbeiten nachgewiesen werden, dass die Jungkäuze den Neststandort eigenständig verlassen können. Wenn Arbeiten zwischen März und Juli stattfinden müssen, so ist auch durch einen Gutachter zu prüfen, ob die Nistkästen besetzt sind.

V3: Sollte eine Entfernung von Gehölzen notwendig werden, so sind diese zuvor durch geschultes Fachpersonal auf Horste und ähnliche mehrfach nutzbare Nester sowie Höh-len zu kontrollieren (Horst-/Höhlenbaumkartierung). Sofern hier temporär inaktive Brut-plätze entfernt werden, ist in Abstimmung mit der UNB für entsprechenden Ausgleich z.B. in Form von Nisthilfen zu sorgen.

V4: Bei der Anlage von Baugruben und Zufahrten, sowie bei der Lagerung von Baumate-rial ist darauf zu achten, dass keine unbeabsichtigten Fallenwirkungen für Tiere entstehen können.

Bei Umsetzung der hier genannten Maßnahmen sind keine Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 zu erwarten.

6 Zusammenfassende Schlussfolgerung

Am südlichen Rand des Weilers Kettenheim in der Gemeinde Vettweiß, Kreis Düren, soll ein Bebauungsplan für eine Fläche für Wohn- und teils Gewerbenutzung aufgestellt werden.

Im Rahmen dessen wurde eine mangelhafte artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II mit dem vorliegenden Dokument ergänzt. Planungsrelevante Arten, deren Vorkommen nicht anhand der vorhandenen Lebensraumstrukturen vollständig ausgeschlossen werden konnten, wurden mit Hilfe einer „Worst-Case-Betrachtung“ bewertet. Entsprechende Schutzmaßnahmen wurden formuliert. Bei Beachtung dieser Maßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

Im vorliegenden Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) zur Berücksichtigung der Vorschriften zum besonderen Artschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurden die Artengruppe der Brutvögel und der Feldhamster näher betrachtet. In diesem Rahmen wurde der Bestand der Vögel im Plangebiet und seinem direkten Umfeld aufgenommen und parallel dazu nach Hamsterbauten gesucht.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass im Umfeld des Plangebiets Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten vorliegen, nicht jedoch im Plangebiet selbst. Hamsterbauten konnten weder im Plangebiet noch in dessen direktem Umfeld (300 m) nachgewiesen werden.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung ergibt, dass sich artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens unter Beachtung der in Kapitel 5.3 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ausschließen lassen.

7 Quellenverzeichnis

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug-Verlag.

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 6. Fassung, Stand: Juni 2016. In: Charadrius 52, Heft 1-2.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2020): Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten in NRW“: – http://www.natura2000.munlv.nrw.de/streng_gesch_arten/arten/voegel.htm [2024].

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen -Bestandserfassung und Monitoring-„. - Forschungsprojekt d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 09.03.2017, - III 4 –616.06.01.17 –Düsseldorf.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen – Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Schlussbericht 05.02.2013.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren

(VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17 –Düsseldorf.

MWEBWV (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW) & MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfszell. – im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten (DAA).